SUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0599/99

Bezeichnung des Explosivstoffes

(Handelsname):

Nitrocord 80

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Name (Firma) und Anschrift

des Herstellers:

Zakłady Tworzyw Sztucznych

NITRON S.A.

42693 Krupski Młyn

Polen

Name (Firma) und Anschrift der Herstellungsstätte:

Zakłady Tworzyw Sztucznych

NITRON S.A.

42693 Krupski Młyn

Polen

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABL. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12 a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBI. I S. 1530),

daß der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1 a zur 1. SprengV erfüllt.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Seite 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0599/99

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12 b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul C sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 0599/99

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 0599/99

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 08. Juli 1999

Der Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Dr. Steidinger (Direktor und Professor)

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten. Baumusterprüfbescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 1 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0599/99

Bezeichnung des Explosivstoffes:

Nitrocord 80

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Zusammensetzung des

Sprengstoffes der Sprengstoffseele: PETN 100 %

Sprengstoffmasse der Sprengstoffseele

 $80 \text{ g/m} \pm 4 \text{ g/m}$

Der Aufbau der Sprengschnur ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. P 0599/99 festgelegt.

Kennfäden:

2 x rot

Detonationsgeschwindigkeit:

> 6500 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0599/99

Bezeichnung des Explosivstoffes

(Handelsname):

Nitrocord 80

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage:

ja

Schlagwetter- und

Kohlenstaubsicherheit:

nein

Einsatzbereich, Temperatur:

-20 °C bis +50 °C

Einsatzbereich,

hydrostatischer Druck:

bis 0,3 MPa

2. Lagerung

Lagerfähigkeit: 2 Jahre bei Temperaturen von -20 °C bis +50 °C

3. Vernichtung: Sprengschnurreste sind durch Sprengung auf einem

dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz, -kammer

oder -bunker) zu vernichten.